

Name der Gesellschaft
Arenbergsche Actien=Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

会社名
アーレンベルク鋳山製錬株式会社

認可年月日
1857.02.09.

業種
鋳山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf,
Jg.1857, SS.169-180.

ファイル名
18570209AAGBH_A.pdf

A m t s b l a t t

der

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 14. Düsseldorf, Freitag den 13. März 1857.

(Nr. 402.) Den in Zoppenbrück bei Düsseldorf zu veranstaltenden einjährigen Seminar-Cursus betr.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 10. Februar d. J. Amtsblatt Seite 117 wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß ein abermaliger Termin für die Ausnahmeprüfung von jungen Leuten, welche an dem zu Zoppenbrück am 16. April d. J. beginnenden einjährigen Seminar-Cursus unter den früher bezeichneten Bedingungen Theil nehmen wollen, am
 Donnerstag den 2. April d. J.
 zu Düsseldorf stattfinden wird.

Die Anmeldungen sind frankirt an die Direktion der Rettungs-Anstalt zu Düsseldorf bei Düsseldorf zu richten.

Coblenz den 5. März 1857.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
 J. W. : Schöde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 403.) Die Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Arenberg'sche Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ mit dem Domizil zu Essen betr. l. S. III. Nr. 1843.

Nachdem des Königs Majestät durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. d. M. die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen:

„Arenberg'sche Aktien-Gesellschaft für Bergbau- und Hüttenbetrieb“

mit dem Domicil zu Essen zu genehmigen und deren Statuten zu genehmigen geruht haben, bringen wir diesen Allerhöchsten Erlaß und die durch denselben bestätigten Statuten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 28. Februar 1857.

~~~~~

„Auf Ihren Bericht vom 27. Januar d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Arenberg'sche Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ mit dem Domizil zu Essen, im Regierungsbezirk Düsseldorf genehmigen und deren, in dem zurückfolgenden notariellen Akte vom 11. Dez. d. J. festgestellte, Statuten mit der Maafgabe bestätigen, daß zusätzlich zu §. 11. demjenigen, welcher den Verlust oder die Vernichtung von Dividendenscheine vor Ablauf der im §. 17. bestimmten Verjährungsfrist dem Verwaltungsrathe angezeigt hat, und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder auf sonstige glaubwürdige Weise darthut, der Betrag der verlorenen und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine nach Ablauf der Verjährungsfrist auszu-

zahlen ist. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 9. Februar 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm,  
(gegeg.) von der Heide Simon.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

### Statut

der Arenberg'schen Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

#### Titel Eins.

Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

##### §. Eins.

Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung wird hiermit unter dem Namen:

„Arenberg'sche Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November Eintausend achthundert drei und vierzig eine Actien-Gesellschaft errichtet, welche ihren Wohnsitz zu Essen in der Rheinprovinz hat.

Die Gesellschaft hat jedoch außer in dem rechtmäßigen Domicile auch in allen den Orten, wo sie geschäftliche Etablissements besitzt, hinsichtlich der daselbst eingeangenen Rechte und Verbindlichkeiten Recht zu nehmen. Auf Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft findet dies keine Anwendung.

##### §. Zwei.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt, deren Anfang von dem Tage zu rechnen ist, an welchem die landesherrliche Genehmigung des Statuts ertheilt wird.

Ihre jedesmalige Verlängerung kann mit landesherrlicher Genehmigung von einer, unter Angabe des Zweckes berufenen General-Versammlung mit einer Majorität von drei Vierteln der Stimmen beschlossen werden.

##### §. Drei.

Die Gesellschaft hat zum ausschließlichen Zwecke:

- a) die eigenthümliche oder pachtweise Erwerbung von Concessionen auf Kohlen, Eisenstein und andere nuzbare Mineralien und Fossilien, sowie von Antheilen solcher Concessionen innerhalb der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz;
- b) das Brennen von Steinkohlen zu Coaks, die Herstellung von Eisen und allen anderen Metallen, und deren weitere Verarbeitung in allen, dem Handel und Consum sich anpassenden Formen; und
- c) den Verkauf der selbstgewonnenen Kohlen, Coaks und Erze, sowie der selbst hergestellten Metalle, Fabrikate und Handels-Artikel.

#### Titel Zwei.

Gesellschafts-Capital und Actien.

##### §. Vier.

Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt Eine Million Thaler Preussisch Courant, und wird repräsentirt durch Zweitausend Actien, jede zum Nominalwerthe von Fünfhundert Thalern. Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn die landesherrliche Genehmigung erfolgt und der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf der Nachweis geliefert sein wird, daß das Grund-Capital der Gesellschaft gezeichnet ist.

#### §. Fünf.

Die Actien der Gesellschaft lauten auf bestimmte Inhaber.

Sie werden in fortlaufender Reihe, von Eins anfangend, numerirt und aus dem Namen-Register ausgezogen, welches in dem Archiv der Gesellschaft deponirt bleibt.

Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort enthalten, und von wenigstens drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet sein.

Die Actien werden nach dem Formulare — **Anlage A.** — ausgefertigt.

#### §. Sechs.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Preussischen Staats-Anzeiger, durch die Kölnische Zeitung und durch die Essener Allgemeinen Politischen Nachrichten.

Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung durch die übrigbleibenden Blätter so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung statt des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Die Wahl des substituirtten Blattes bedarf der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Letztere ist auch berechtigt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern und nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

Jedes auf einem dieser Wege eingeführte Gesellschaftsblatt muß durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, sowie außerdem durch das Amtsblatt derjenigen Regierung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, in deren Bezirk es erscheint.

#### §. Sieben.

Die Einzahlungen der Actienbeträge müssen je nach dem Bedürfnisse der Gesellschafts-Operationen in Raten von höchstens zehn Prozent binnen vier Wochen nach einer in die §. Sechs bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes an denjenigen Stellen erfolgen, welche in dieser Aufforderung angegeben sind.

Die Einzahlungs-Termine müssen wenigstens drei Monate auseinanderliegen. Es sind jedoch zehn Prozent des Actienbetrages sofort, und weitere dreißig Prozent innerhalb des ersten Jahres nach erfolgter landesherrlichen Genehmigung des Statuts einzufordern und einzuzahlen.

Wer innerhalb der vierwöchentlichen Frist nach stattgehabter öffentlicher Aufforderung die Zahlung nicht leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages zu Gunsten der Gesellschaft, und soll zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gerichtlich angehalten werden.

Ist ein Actionair wegen nicht innegehaltener Frist einmal rechtskräftig verurtheilt worden, so steht es bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen dem Verwaltungsrathe frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumigen seiner ferneren Verbindlichkeiten mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen und die erworbenen Ansprüche erlöschen.

Die desfalligen Beschlüsse und Erklärungen des Verwaltungsrathes sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

An die Stelle der so erloschenen Actien resp. Interims-Quittungen können neue in derselben Anzahl creirt, und durch einen von dem Verwaltungsrathe zu designirenden bereideten Makler zum Besten der Gesellschaft verkauft werden.

#### §. Acht.

Sämmtliche auf die Actien geleisteten Einzahlungen werden während der Bauperiode, höchstens

Jedoch während eines Zeitraumes von vier Jahren vom Tage der landesherrlichen Genehmigung des gegenwärtigen Statuts an gerechnet, mit vier Prozent pro Jahr verzinst.

§. Neun.

Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder durch den Erwerb einer Actie zugleich sein Domicil im Bezirk des Kreisgerichts zu Essen. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicil-Orte wohnende, von ihm zu bestimmende Person nach Maafgabe der Paragraphen Zwanzig und Ein und zwanzig, Titel Sieben, Theil Eins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung einer Person auf dem Bureau für ordentliche Prozeßsachen des Kreisgerichts zu Essen.

§. Zehn.

Ueber die geleisteten Theilzahlungen werden Interims-Quittungen, die von wenigstens drei Verwaltungsraths-Mitgliedern zu unterschreiben sind, erteilt.

Nach erfolgter Einzahlung des vollen Nennwerthes erfolgt die Einwechselung der Actien-Documente gegen die Interims-Quittungen.

Auch die Interims-Quittungen müssen Namen, Stand und Wohnort des Actionairs, sowie die Nummer der Actie nach dem Actien-Register enthalten.

§. Elf.

Gehen Actien oder Interims-Quittungen verloren, oder werden solche vernichtet, so werden dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer derselben an Stelle der verlorenen oder vernichteten, neue Actien oder Interims-Quittungen ausgefertigt, sobald die ersteren den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß mortificirt sind.

Ein Mortifications-Verfahren rücksichtlich verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt. (§§. Sechszehn und Siebenzehn.)

§. Zwölf.

Die freiwillige Uebertragung des Eigenthums der Actien geschieht der Gesellschaft gegenüber gültig nur durch eine schriftliche Erklärung, welche von dem Cedenten und Cessionar, oder deren legitimirten Bevollmächtigten unterzeichnet und mit den übertragenen Actien (Interims-Quittungen) dem Verwaltungsrathe überreicht wird.

Der Reglere hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, die Richtigkeit der Unterschriften des Cedenten und Cessionars zu prüfen.

Die geschehene Cession wird in das Actienbuch eingetragen und auf der Rückseite der Actie (Interims-Quittung) mit den Worten vermerkt:

Cedirt an  
und auf den Namen  
im Actienbuche umgeschrieben.  
(folio . . . . .)

Der Verwaltungsrath.

Bei Besitzwechseln, welche auf anderem Wege, als durch freiwillige Cession erfolgt sind, wird die Uebergangsart sachgemäß auf der Urkunde vermerkt. Jeder Uebergangs-Bemerk ist von wenigstens zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern zu unterzeichnen.

Rücksichtlich der Haftbarkeit der Actionaire nach stattgehabter Uebertragung behält es bei der Bestimmung des §. Dreizehn des Gesetzes über Actien-Gesellschaften vom neunten November Eintausend achthundert drei und vierzig sein Bestehen:

§. Dreizehn.

Jede Einforderung von Zuschüssen über den Actienbetrag hinaus, ist — mit Ausnahme des im §. Sieben vorgesehenen Falles — untersagt.

## Titel Drei Bilanz, Dividende, Zinsen und Reservefonds.

### §. Vierzehn.

Mit Ende December eines jeden Jahres muß eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres abgeschlossen, und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Die Jahres-Bilanz wird durch die Gesellschaftsblätter öffentlich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wieviel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Forderungen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenstände, welche das Vermögen der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll.

Es müssen jedoch bei Gebäuden, bei Maschinen und Utensilien mindestens fünf Prozent pro Jahr abgeschrieben werden.

Nachdem diese Abschreibung vollzogen ist, bildet der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Activen den reinen Gewinn der Gesellschaft.

### §. Fünfzehn.

Von dem jährlichen Reingewinne der Gesellschaft werden mindestens zehn Prozent so lange zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt, bis dieser zwanzig Prozent des eingezahlten Grund-Capitals erreicht hat.

Die General-Versammlung beschließt, wieviel von dem nach Abzug der Reserve-Quote und der Lantime des Verwaltungsrathes und des General-Directors (§§. Acht und zwanzig und neun und zwanzig) verbleibenden Reingewinnste als Dividende unter die Actionaire vertheilt werden soll.

### §. Sechszehn.

Die Dividenden sind an der Casse der Gesellschaft zu Essen und an allen den Orten zahlbar, welche der Verwaltungsrath bestimmen wird.

Zu Ausführung eines jeden Dividenden-Vertheilungs-Beschlusses werden auf den Inhaber lautende Dividendenscheine nach beigefügtem Formulare — **Anlage B.** — ausgefertigt und den Actionairen auf dem Comptoir der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Den Tag der Fälligkeit setzt der Verwaltungsrath fest.

Derselbe darf nicht über zwei Monate nach gefaßtem Beschlusse hinausgerückt werden.

### §. Siebenzehn.

Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft binnen fünf Jahren von dem Tage der Fälligkeit an.

Es wird dies auf den Dividendenscheinen ausgedrückt.

### §. Achtzehn.

Die Verwaltung des Reservefonds ist durch den Verwaltungsrath getrennt zu führen.

Der Reservefonds kann nur auf Beschluß der General-Versammlung ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Wenn und solange er die Höhe von zwanzig Prozent des eingezahlten Actien-Capitals hat, ist die General-Versammlung berechtigt, seine Vergrößerung in Gemäßheit des § Fünfzehn zu suspendiren oder nach einem geringeren Procentsatze vom Reingewinne zu beschließen.

## Titel Vier.

### Verwaltung.

### §. Neunzehn.

Die Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath, sowie durch zwei Stellvertreter.

Die Letzteren treten einzeln oder zusammen auf Einladung des Verwaltungsraths-Vorsitzenden, wenn ein oder mehrere Verwaltungsraths-Mitglieder verhindert sind, in Function.

Die Unterschrift eines jeden Stellvertreters ist für die Gesellschaft in allen Fällen dritten gegenüber ebenso verbindend, wie die eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.

Die Wahl des Verwaltungsrathes und der Stellvertreter wird in Gegenwart eines Notars oder Gerichts-Deputirten mittelst geheimer Abstimmung von der General-Versammlung der Actionaire vorgenommen, und bildet ein über das Resultat der Wahl ausgefertigter Act des Notars oder Gerichts-Commissars die Legitimation der Verwaltung.

#### §. Zwanzig.

Die Functionen des Verwaltungsrathes und der Stellvertreter dauern je drei Jahre.

Die erste Verwaltungsperiode wird jedoch bis zu der ordentlichen General-Versammlung des Jahres Eintausend achthundert zwei und sechzig festgesetzt.

Die Verwaltungsraths-Mitglieder der abgelaufenen Verwaltungsperiode sind wieder wählbar; ebenso die Stellvertreter.

#### §. Ein und zwanzig.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes und als Stellvertreter sind nur diejenigen Actionaire wählbar, welche mindestens zehn Actien eigenthümlich besitzen oder erwerben.

Die beiden Stellvertreter und wenigstens zwei Verwaltungsraths-Mitglieder müssen in Essen ihren Wohnsitz haben.

Die Verwaltungsraths-Mitglieder und die Stellvertreter müssen ein jeder zehn Actien während der Dauer ihrer Functionen bei der Gesellschaft zu deren Sicherheit als Caution hinterlegen.

Die hinterlegten Actien sind unveräußerlich.

#### §. Zwei und zwanzig.

Die Namen der Verwaltungsraths-Mitglieder und Stellvertreter werden durch die im § Sechs bezeichneten Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

#### §. Drei und zwanzig.

Der Verwaltungsrath ernannt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der seinen Wohnsitz in Essen haben muß, und einen Stellvertreter desselben.

Die Ernennung erfolgt auf ein Jahr.

Die Ernannten können wieder gewählt werden.

Ist auch der Stellvertreter abwesend, so vertritt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitzenden.

#### §. Vier und zwanzig.

Erledigen sich die Stellen von Verwaltungsraths-Mitgliedern während der Verwaltungsperiode, so werden dieselben von den Stellvertretern bis zur nächsten General-Versammlung in der Reihenfolge, welche der Vorsitzende des Verwaltungsrathes bestimmt, eingenommen, und, wenn auf diesem Wege sich der Verwaltungsrath nicht ergänzen läßt, aus der Zahl der wahlfähigen Actionaire von den fungirenden Verwaltungsraths-Mitgliedern besetzt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten General-Versammlung, und zwar, ebenso wie die vorläufige Wahl durch den Verwaltungsrath, zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle.

Die zur Completirung gewählten Verwaltungsraths-Mitglieder scheiden mit dem Ablaufe der jeweiligen Verwaltungsperiode aus, sind aber für jede der folgenden Perioden wieder wählbar.

Die Namen der in Function getretenen Ersatz-Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche nicht bereits als Stellvertreter in Gemäßheit des §. Neunzehn und folgende gewählt waren, müssen durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden.

§. Fünf und zwanzig.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für dienlich erachtet, auf Einladung des Vorsitzenden, regelmäßig aber ein Mal monatlich.

Auf den Antrag von drei Mitgliedern muß der Vorsitzende die Verwaltungsraths-Sitzung convociren.

Den Ort der Zusammenkunft bestimmt der Vorsitzende, und zwar in der Regel in Essen, oder in möglichster Nähe der industriellen Etablissements der Gesellschaft.

§. Sechs und zwanzig.

Die Verwaltungsraths-Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen.

Zu ihrer Gültigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern und absolute Stimmenmehrheit nothwendig und hinreichend.

Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des jedesmaligen Vorsitzenden (§. Drei und zwanzig) den Ausschlag.

Die Protokolle müssen von dem Vorsitzenden und sämmtlichen anwesenden Mitgliedern (incl. der fungirenden Stellvertreter), die es verlangen, jedenfalls aber außer von dem Vorsitzenden auch noch von einem anderen Mitgliede (oder fungirenden Stellvertreter) unterschrieben werden.

§. Sieben und zwanzig.

Der Verwaltungsrath beruft die General-Versammlung der Actionaire und führt deren Beschlüsse aus.

Er beräth und beschließt über alle Gesellschafts-Angelegenheiten und handelt selbstständig für die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, zu welchen eine Special-Vollmacht erforderlich ist, sofern das Statut die Entscheidung und Beschlußfassung nicht der General-Versammlung der Actionaire zuweist.

Er bestimmt also namentlich die Verwendung und Anlage der disponiblen Gelder.

Er entscheidet über den Ankauf und Verkauf von Concessionen, Werken, Grundstücken, Materialien, Maschinen, Fabrications-Vorrichtungen aller Art, über die Anlage von Schächten, Stollen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken der Gesellschaft, über Neubauten, Reparaturen und Errichtungen neuer Etablissements, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Producte und Fabricate der Gesellschaft beziehen.

Er ernannt und entsetzt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Gehälter und Cautionen, wählt die Grubenvorstände und Repräsentanten der Gewerkschaften, bei denen die Gesellschaft theilhaftig ist, kündigt deren Vollmachten und erteilt denselben Special-Vollmacht-Befugnisse.

Er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren.

§. Acht und zwanzig.

Der Verwaltungsrath kann einzelne seiner Mitglieder, sowie einzelne Beamte zur Beforgung besonderer Functionen unter Ertheilung einer Special-Vollmacht delegiren.

Er ist insbesondere befugt, zur speciellen Leitung der Gesellschafts-Angelegenheiten einen General-Director anzustellen, der, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, an den Verwaltungsraths-Sitzungen mit beratender Stimme theilnimmt, und dessen Gehalt ganz oder zum Theil in einer Quota des Reingewinnes bestehen kann; jedoch zwei Procent desselben nicht übersteigen darf.

§. Neun und zwanzig.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mithverwaltung eine Lantime von drei Procent des jährlichen Reingewinnes der Gesellschaft (§. Vierzehn), während der Bauzeit jedoch und im Minimum die Summe von Zweitausend fünfshundert Thalern pro Jahr.



Er bestimmt, wie die Remuneration unter die einzelnen Mitglieder zur Vertheilung gebracht wird.

Die Stellvertreter bekommen das Honorar der durch sie vertretenen Verwaltungsraths-Mitglieder nach Verhältnis der Sitzungen, denen sie nach Anleitung des Protokollbuches beiwohnten.

Baare Auslagen, welche durch die Theilnahme der Verwaltungsraths-Mitglieder und Stellvertreter an den regelmäßigen Monats-Sitzungen, sowie durch die Reisen zu dem Domicilorte der Gesellschaft veranlaßt werden, erstattet die Gesellschafts-Casse nicht.

§. Dreißig.

Im Fall ein Verwaltungsraths-Mitglied oder Stellvertreter in Concurß geräth, scheidet dasselbe von selbst aus der Verwaltung aus.

**T i t e l F ü n f.**

**General-Versammlungen der Actionaire.**

§. Ein und dreißig.

Im Monat April eines jeden Jahres findet die ordentliche Jahres-Versammlung der Actionaire an dem Sitze der Gesellschaft statt.

Der Verwaltungsrath erstattet in dieser den Geschäfts-Bericht und legt die Bilanz seit dem letzten Abschlusse vor.

In der ordentlichen Jahres-Versammlung müssen aus der Zahl der stimmberechtigten Actionaire drei Commissarien gewählt werden, welche die von dem Verwaltungsrathe bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung gelegten Rechnungen und Bilanzen zu prüfen und über das Resultat ihrer Prüfungen der zur Decharge-Ertheilung bestimmten nächsten General-Versammlung Bericht zu erstatten haben, diesen Bericht aber spätestens acht Tage vor der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe zustellen müssen.

Die ordentliche General-Versammlung monirt oder dechargirt auf Grund des Berichtes der Commissarien die Rechnungen des Verwaltungsrathes.

Die nicht monirten Punkte der Rechnung werden als dechargirt angenommen.

§. Zwei und dreißig.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, jeder Zeit auch außerordentliche General-Versammlungen zu berufen.

Er muß außerordentliche General-Versammlungen berufen, wenn wenigstens zehn Actionaire welche zusammen wenigstens Zweihundert Actien besitzen, unter Angabe der Beratungs-Gegenstände schriftlich bei ihm darauf antragen.

Auch die außerordentlichen General-Versammlungen werden am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

§. Drei und dreißig.

Die Einladungen zu sämtlichen General-Versammlungen erfolgen durch den Verwaltungsrath mittelst zweimaliger Insertion in den Gesellschaftsblättern (§ Sechs), in denen die letzte mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage geschehen muß.

Der Zweck der außerordentlichen General-Versammlungen muß in der Einladung angedeutet werden.

§. Vier und dreißig.

Die General-Versammlung beschließt über alle Anträge, die ihr von dem Verwaltungsrathe zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die ihm spätestens acht Tage vorher schriftlich zugegangenen Anträge eines jeden Actionairs zur Kenntniß der General-Versammlung, und in dem Falle zur Discussion und Abstimmung zu bringen, wenn sich bei der Unterstützungsfrage mindestens ein Zehntel der in der General-Versammlung vertretenen Stimmen dafür aussprechen.

Ueber Anträge, welche in der General-Versammlung selbst formirt werden, kann der Ver-

waltungsrath, selbst wenn sie die Unterstützung von ein Zehntel der Stimmen erhalten, die Erörterung und definitive Beschlußfassung bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) General-Versammlung aussetzen.

#### §. Fünf und dreißig.

In der General-Versammlung ist jeder Actionair stimmberechtigt, auf dessen Namen wenigstens zwei Actien seit mindestens vier Wochen im Actienbuche eingetragen stehen.

Der Besiß von je zwei Actien giebt je eine Stimme.

Es soll jedoch kein Actionair auf Grund eigener Berechtigung und in Vertretung anderer Actionaire mehr als zwanzig Stimmen ausüben.

#### §. Sechs und dreißig.

In der General-Versammlung können abwesende Actionaire durch Bevollmächtigte, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire und auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, deren Richtigkeit der Verwaltungsrath zu prüfen befugt ist, vertreten werden.

Für Handlungshäuser sind auch Procura-Träger, selbst wenn diese nicht Actionaire sind, das Stimmrecht auszuüben befugt.

Ehefrauen können sich durch ihre Ehegatten, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne, abgesehen davon, ob diese stimmberechtigte Actionaire sind oder nicht, vertreten lassen.

Juristische Personen und Bevormundete können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.

#### §. Sieben und dreißig.

Das Stimmrecht für die im Actienbuche auf den Namen einer Person eingetragenen Actien ist untheilbar.

Es kann ebenso wie das Stimmrecht mehrerer Miteigenthümer derselben Actien nur durch eine Person ausgeübt werden.

#### §. Acht und dreißig.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in den General-Versammlungen zu führen und zwei Scrutatoren zu ernennen.

Ist der Vorsitzende des Verwaltungsrathes verhindert, so tritt ein von dem Verwaltungsrathe aus seiner Mitte oder den stimmberechtigten Actionairen zu ernennender Actionair an seine Stelle.

Die Protokolle der ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, und von dem Vorsitzenden, sowie den Scrutatoren und sämtlichen anwesenden Actionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

Zur Gültigkeit der Protokolle ist nur die Vollziehung durch den Vorsitzenden und die Scrutatoren erforderlich.

#### §. Neun und dreißig.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, ausgenommen in den §§. Zwei, Ein und vierzig und Drei und vierzig vorgezeichneten Fällen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei welchem auch die Bestimmung der Motiv-Form steht.

Auf den Antrag von acht Mitgliedern muß indeß die Abstimmung durch geheimes Scrutinium erfolgen.

-Die gefaßten Beschlüsse sind für alle abwesenden und dissentirenden Actionaire bindend.

#### §. Vierzig.

Bei den Wahlen der Verwaltungsraths-Mitglieder und der Stellvertreter, welche durch geheimes Scrutinium erfolgen müssen, entscheidet die absolute Majorität der vertretenen Stimmen. Ergiebt sich bei dem ersten Scrutinium keine absolute Majorität, so werden die beiden Personen, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmgleichheit

entscheidet das Loos, und zwar sowohl, wenn es sich darum handelt, welche Personen auf die engere Wahl gebracht werden sollen, als auch bei den definitiven Wahlen.

§. Ein und vierzig.

Zu Beschlüssen über Statut-Änderungen (incl. Capital-Erhöhungen) ist die Zustimmung von drei Vierteln der in der General-Versammlung vertretenen Stimmen nothwendig.

Auch kann über Statut-Änderungen nur dann gültig Beschluß gefaßt werden, wenn in der Einladung zu der General-Versammlung ausdrücklich angedeutet ist, daß und in welchen Punkten Statut-Änderungen beantragt sind.

Sämmtliche Statut-Änderungen (incl. der Capital-Erhöhungen) bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. Zwei und vierzig.

Der Verwaltungsrath muß, abgesehen von den Fällen, welche gegenwärtiges Statut anderweitig vorschreibt, den Beschluß der General-Versammlung einholen, wenn Darlehne aufgenommen werden sollen, sowie wenn es sich um die Veräußerung erworbener und die Erwerbung neuer Immobilien und Concessionen handelt, deren Preis mehr als Fünf und zwanzig Tausend Thaler beträgt.

Der Zweck der General-Versammlung ist in den hervorgehobenen Fällen durch die Einladung ausdrücklich bekannt zu machen.

Titel Sech s.

Auflösung der Gesellschaft.

§. Drei und vierzig.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des emittirten Gesellschafts-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer unter Angabe des Zweckes berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Actien, jede für eine Stimme zählend, beschlossen werden.

Der Auflösungs-Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den durch das Gesetz über Actien-Gesellschaften vom neunten November Eintausend achthundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der ebendasselbst getroffenen Bestimmungen bewirkt.

§. Vier und vierzig.

Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernannt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel Sieben.

Verhältnisse der Gesellschaft zur Staats-Regierung und zu den Bergbau-Gesetzen.

§. Fünf und vierzig.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf sowie diejenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirk die Gesellschaft Geschäfte betreibt, sind befugt, einen Commissar zur Wahrung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissar kann nicht nur den Verwaltungsrath und die General-Versammlung gültig zusammenberufen, und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht, und von dem Zustande der Rassen und gewerblichen Anlagen der Gesellschaft Kenntniß nehmen.

§. Sechs und vierzig.

Die Gesellschaft bleibt den, den Bergbau betreffenden ergangenen oder noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen.

Sie hat für den Fall, daß den Gemeinden, in welchen sie ihre Etablissements errichtet, oder den Nachbargemeinden durch von ihr herbeigezogene auswärtige Arbeiter erhöhte Kosten für die Polizei-, Kirchen- und Schulbedürfnisse, sowie für die Armenpflege erwachsen sollten, für den durch die Arbeiter selbst nicht gedeckten erhöhten Kostenbetrag aufzukommen.

#### T i t e l A c h t.

#### Schlichtung von Streitigkeiten.

##### §. Sieben und vierzig.

Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei, von den Partheien zu erwählenden Schiedsrichter geschlichtet werden. Derjenige Theil, welcher auf schiedsrichterliche Entscheidung anträgt, hat seinerseits sofort den Schiedsrichter zu bezeichnen. Der andere Theil ist verpflichtet, seinerseits den Schiedsrichter innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang der Provocation und der Benachrichtigung über den von dem Provokanten gewählten Schiedsrichter zu ernennen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist auch der zweite Schiedsrichter von dem provocirenden Theile ernannt wird. Beide Schiedsrichter müssen im Kreise Duisburg wohnen und anwesend sein. Jeder Theil hat bei Ernennung des Schiedsrichters gleichzeitig eine schriftliche Erklärung desselben über die Annahme des Schiedsrichter-Amtes beizufügen, widrigenfalls die Ernennung als nicht geschehen angesehen wird. — Innerhalb acht Tagen präclusivischer Frist nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters muß der provocirende Theil den Streitpunkt schriftlich den Schiedsrichtern einreichen und gleichzeitig dem anderen Theile Abschrift davon übersenden, welcher dann innerhalb acht Tagen präclusivischer Frist die schriftliche Entgegnung den Schiedsrichtern einzuhandigen und dem Gegner eine Abschrift davon mitzutheilen hat. Nach Ablauf dieser Frist treten die Schiedsrichter sofort zusammen. Sie müssen, wenn sie sich nicht einigen können, einen Obmann ernennen, welchen, wenn auch über dessen Wahl eine Einigung nicht zu Wege zu bringen ist, auf Anrufen eines Schiedsrichters das Königliche Bergamt zu Essen ernennt.

Schiedsrichterliche Entscheidungen können nur wegen Nichtigkeit gemäß §. Einhundert zwei und siebenzig und folgende, Theil Eins Titel Zwei der Allgemeinen Gerichts-Ordnung angefochten werden.

#### **Anlage A.**

Arenberg'sche Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Begründet durch notariellen Vertrag vom . . . . .

bestätigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom . . . . .

Actie Nr. . . . .

über

Fünfhundert Thaler Preussisch Courant.

ist als Besitzer der gegenwärtigen Actie Nr. . . . . bei der Arenberg'schen Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb für den Betrag von Fünfhundert Thälern theilhaftig, und hat als solcher alle statutarischen Rechte und Pflichten.

Ausgefertigt Essen den . . . . . Der Verwaltungsrath.

Eingetragen folio . . . . . des Actien-Registers.  
(Gesamtsammlung des 185 . . . Stück Nr. . . . .)

**Umlage B.**

Arenberg'sche Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Dividendenschein zu der Actie Nr. . . . .

Inhaber empfängt am . . . . . gegen diesen Schein  
an der Gesellschafts-Kasse zu Essen oder an den bekannt zu machenden Stellen die in der General-  
Versammlung vom . . . . . statutgemäß beschlossene Dividende von  
Thlr. . . . . Egr. . . . . Pf. . . . . für den Geschäfts-Zeitraum vom . . . . .  
bis zum . . . . .

In Gemäßheit des §. 17. der Statuten verfahren die Dividenden zu Gunsten der Gesell-  
schaft binnen fünf Jahren von dem Tage der Fälligkeit an.  
Essen den . . . . .

Der Verwaltungsrath.  
(Unterschriften per Facsimile.)

(Nr. 404.) Die evangelische Kirchen-Collecten 1) zu Gunsten des evang. Stiffts zu Coblenz, 2) zu  
Gunsten der Pastoral-Gehülfsen-Anstalt zu Duisburg betr. I. S. V. Nr. 1179.

Der evangel. Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geist-  
lichen u. Angelegenheiten in Veranlassung der Anträge der neunten rheinischen Provinzial-Syn-  
ode genehmigt, daß

1) zu Gunsten des evang. Stiffts zu Coblenz und zwar insbesondere zur Deckung  
der demselben obliegenden Zahlung des Kaufpreises von 16225 Thlr. für ein neu erworbenes  
Haus in den 3 Jahren 1857, 1858 und 1859 in allen evang. Kirchen der Rheinprovinz  
jährlich einmal eine Kirchen-Collecte gesammelt werde, und

2) in denselben Jahren jährlich einmal eine Kirchen-Collecte in allen evang. Kirchen der  
Rheinprovinz zu Gunsten der Pastoral-Gehülfsen-Anstalt in Duisburg, Behufs  
Abkündigung der von derselben contrahirten Kapitalschuld von 12000 Thlr.

Als Erhebungstag hat das Königl. Consistorium bestimmt:

ad 1. für das evang. Stift in Coblenz den ersten Sonntag nach Epiphania,

ad 2. für die Anstalt in Duisburg den Sonntag Thomasi.

Da jedoch diese Sonntage in dem laufenden Jahre bereits verstrichen sind, so ist weiter an  
deren Statt für dieses Jahr 1857 der Sonntag Deuli oder der 15. März für die  
Collecte für das evang. Stift und der Sonntag Judica oder der 29. März für die  
Anstalt in Duisburg bestimmt worden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Herren  
Steuer-Empfänger unseres Bezirks an, die gesammelten Gaben in Empfang zu nehmen und  
an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Von den Herren Landrätthen erwarten wir die Ertrags-Nachweisen

ad 1 bis zum 15. April c.

ad 2 bis zum 1. Mai c.

Düsseldorf den 7. März 1857.

(Nr. 405.) Die Erhöhung der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter des R. Gewerbegerichts zu Gre-  
feld aus dem Kreise Grefeld betr. I. S. III. Nr. 1818.

Den nachstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 9. d. M., also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 26. Januar d. J. will Ich hiermit in Abänderung der Vor-  
schriften der §. §. 4. 6. 25 und 29. des Regulativs für das Gewerbegericht zu Grefeld vom